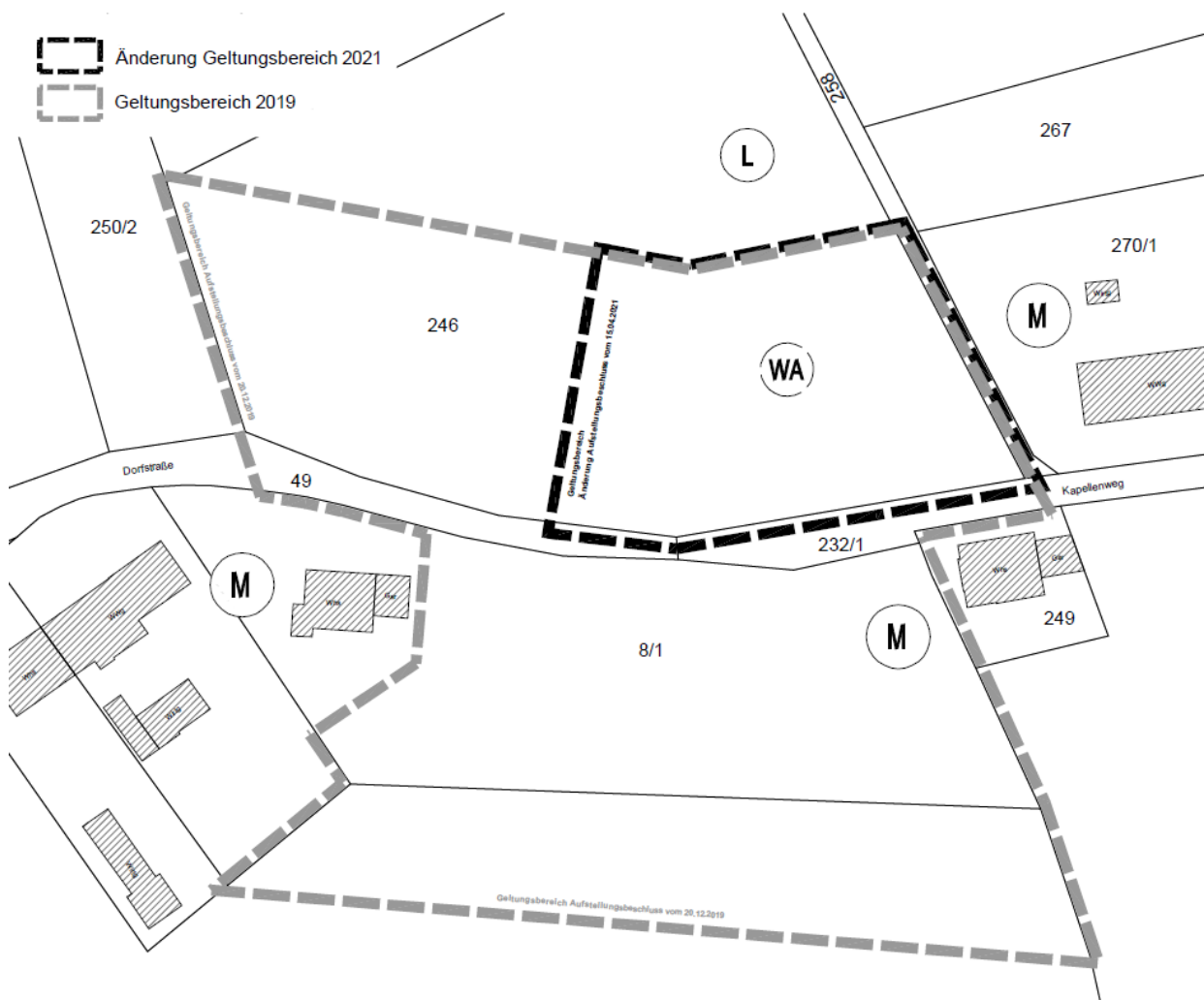


Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur Änderung zum Bebauungsplan "Käfersulgen-Kreenried" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichstegen hat am 10.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Käfersulgen-Kreenried“ beschlossen mit einer Flächengröße des Geltungsbereiches von ca. 16.415 qm bzw. ca. 1,64 ha. Wegen zwischenzeitlicher veränderter Voraussetzungen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Eichstegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Käfersulgen-Kreenried" mit der Änderung des Geltungsbereiches und die örtlichen Bauvorschriften hierzu (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)). Gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs.1 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan "Käfersulgen-Kreenried" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am östlichen Ortsrand von Käfersulgen und wird aus dem beiliegenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich. Der geänderte räumliche Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des FlSt.-Nr. 246 (Fläche Geltungsbereich ca. 3.490 qm / ca. 0,35 ha).

Lageplan, maßstabslos



Erfordernis und Ziele der Planung:

- Ausweisung eines Wohngebietes zur Deckung des Wohnbedarfs an Wohnbauflächen
- Bereitstellung ausreichender Wohnbauflächen, um eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung auch mittel- bis langfristig zu gewährleisten
- Berücksichtigung bestehender Strukturen und angrenzender Nutzungen im Rahmen der planerischen Feinsteuerungen
- Orientierung der möglichen Entwicklung an der Bestandsbebauung sowie an der aktuellen Nachfrage
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr.2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs.1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13b i. V. m. § 13a Abs.2 Nr.2 BauGB angepasst.

Eichstegen, den 07.05.2021

gez. Artur Rauch, Bürgermeister